

Fre 27/09

27/09/23
Ba

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 04.09.2023

Versendung fehlerhafter Zulassungsbescheide für die Goethe - Universität

Frankfurt – Teil 6

Drs. 20/11517

und

Antwort Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse meldete, dass nach der „Zulassungspanne“ an der Goethe-Universität nunmehr sämtliche angenommenen – aber eigentlich abzulehnenden – Bewerber aufgenommen wurden. Die Aufnahme erfolgte jedoch nicht bei allen Bewerbern an der Universität Frankfurt und nicht in dem gewünschten Fach, für das die Zulassung ausgesprochen worden war. Sechs Bewerber hatten gegen die Zuweisung des jeweiligen Studienplatzes erfolgreich geklagt. Die von der Universität dagegen eingelegte Beschwerde war vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel zurückgewiesen worden (Bild Frankfurt vom 31.08.2023, S. 6-9).

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Zum Wintersemester 2022/2023 hatte die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU) die wegen eines Übermittlungsfehlers über die festgesetzte Studienplatzkapazität hinaus ergangenen Zulassungen in den Studiengängen Zahnmedizin und Medizin zurückgenommen. Für die von der Rücknahme Betroffenen im Studiengang Medizin wurde mit der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH), der GU, den Ländern und der solidarischen Unterstützung anderer Hochschulen ein Verfahren zur Fehlerkorrektur erarbeitet. Alle 31 Betroffenen im Studiengang Zahnmedizin hatten umgehend ein neues Zulassungsangebot in diesem Studienfach an der GU erhalten. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage bezieht sich daher, wie auch die in der Vorbemerkung des Fragestellers zitierte Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, ausschließlich auf den Zulassungsfehler im Studiengang Medizin. Soweit die Fragen Bezug auf den „jeweils gewünschten Studienplatz (d.h. Studienfach und Studienort)“ nehmen, wird bei der Beantwortung das fehlerhafte Zulassungsangebot im Studiengang Medizin

an der GU zugrunde gelegt. Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der von der „Zulassungspanne“ betroffenen Bewerber erhielten die Zulassung für den jeweils gewünschten Studienplatz (d.h. Studienfach und Studienort)?

Laut Auskunft der SfH und der GU erhielten 105 Bewerberinnen und Bewerber ein Zulassungsangebot im Studiengang Medizin an der GU.

Frage 2. Wie viele der von der „Zulassungspanne“ betroffenen Bewerber erhielten die Zulassung für das jeweils gewünschte Studienfach, jedoch einen anderen Studienort?

Laut Auskunft der SfH und der GU erhielten 113 Bewerberinnen und Bewerber ein Zulassungsangebot im Studienangebot in Medizin an einem anderen Studienort als Frankfurt am Main, aber an einem Studienort, den die Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls in einer ihrer Bewerbungen für den Studiengang Medizin angegeben hatten.

Frage 3. Für welche anderen Studienorte erhielten die unter 2. aufgeführten Bewerber eine Zulassung?

Laut Auskunft der SfH handelt es sich um folgende Studienorte:

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
Universität Bielefeld,
Philipps-Universität Marburg,
RWTH Aachen University,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
Justus-Liebig-Universität Gießen,
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
Universität des Saarlandes Saarbrücken,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,

Ruhr-Universität Bochum,
Universität Duisburg-Essen,
Charité - Universitätsmedizin Berlin,
Ludwig-Maximilians-Universität München,
Universität Rostock,
Friedrich-Schiller-Universität Jena,
Universität zu Lübeck,
Universität Ulm,
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
Universität Heidelberg/Mannheim,
Medizinische Hochschule Hannover,
Universität Leipzig,
Georg-August-Universität Göttingen,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
Universität Hamburg,
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie
Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Frage 4. Wie viele der von der „Zulassungspanne“ betroffenen Bewerber erhielten die Zulassung für den jeweils gewünschten Studienort, jedoch ein anderes Studienfach?

Frage 5. Für welche anderen Studienfächer erhielten die unter 4. aufgeführten Bewerber eine Zulassung?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Drei Bewerberinnen und Bewerber erhielten an der GU ein Zulassungsangebot in den Fächern Zahnmedizin und Biowissenschaften.

Frage 6. Mit welcher Begründung hatten die 6 in der Presse erwähnten Bewerber gegen die Zuweisung des jeweiligen Studienplatzes geklagt?

Frage 7. Mit welcher Begründung hatte die Universität Frankfurt gegen die in der Sache der unter 6. Genannten Bewerber ergangenen

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt Beschwerde eingelegt?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die GU hatte alle aufgrund des Übermittlungsfehlers über die festgesetzte Studienplatzkapazität hinausgehenden Zulassungen zurückgenommen und die sofortige Vollziehung angeordnet. Die sechs in der Presse erwähnten Bewerberinnen und Bewerber sind im Wege eines Eilverfahrens gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorgegangen. Laut Auskunft der GU haben sie im Wesentlichen folgende Begründung vorgetragen: Die GU habe versäumt, im Rahmen des ihr bei der Rücknahme der Zulassungen eingeräumten Ermessens zu prüfen, inwieweit die Belange der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium und die Rechte der eingeschriebenen Studierenden auf eine ordnungsgemäße Ausbildung – im Hinblick auf die durch die Zulassungsbescheide begründeten Vertrauenspositionen der Antragstellenden – ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Studienplatzkapazität erlaubt hätten. In Verfolgung dieser Einschätzung hätte eine gleichheitsgerechte Vergabe der entsprechenden Zahl weiterer Studienplätze über die festgesetzte Studienplatzkapazität hinaus erfolgen müssen. Es hätten lediglich die diese Zahl übersteigenden Zulassungen zurückgenommen werden dürfen.

Die GU ist der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main mit folgender Begründung entgegengetreten:

Das der GU eingeräumte Ermessen bei der Rücknahme der Zulassungen habe sich auf „Null“ reduziert. Anders als das Verwaltungsgericht entschieden hat, sei die absichtliche Vergabe weiterer Studienplätze über die festgesetzte Studienplatzkapazität hinaus rechtswidrig und daher nicht möglich. Aus der Möglichkeit der Hochschulen, die festgesetzte Studienplatzkapazität zu „überbuchen“ (d.h. während des laufenden Vergabeverfahrens Zulassungsangebote über die festgesetzte Studienplatzkapazität hinaus auszusprechen, um die verfassungsrechtlich gebotene vollständige Erschöpfung der festgesetzten Studienplatzkapazität am Ende des Vergabeverfahrens zu

erreichen) folge nicht die Rechtmäßigkeit der Überschreitung der festgesetzten Studienplatzkapazität aus eigener Kompetenz zu anderen Zwecken. Auch aus der im Rahmen des Verfahrens zur Fehlerkorrektur später erfolgten zusätzlichen Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern könnten keine weiteren Kapazitäten außerhalb der festgesetzten Studienplatzkapazität konstruiert werden. Das Verwaltungsgericht unterscheide zu Unrecht zwischen der „Erschöpfung der festgesetzten Kapazität“ einerseits und der „Grenze der Funktionsfähigkeit der Hochschule“ andererseits. Zudem komme ein Rückgriff auf die „Grenze der Funktions(un)fähigkeit der Hochschule“ vorliegend nicht in Betracht, weil mit diesem Instrument ausschließlich im Fall einer nicht wirksamen Kapazitätsbegrenzung durch den Ordnungsgeber die „absolute“ Grenze der Aufnahmefähigkeit der Hochschule (annäherungsweise) im gerichtlichen Verfahren bestimmt werden kann. Die GU habe die Studienplatzkapazität hingegen ordnungsgemäß nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Kapazitätsverordnung errechnet. Die Bemessung des Sicherheitszuschlags von 10 % bezogen auf die festgesetzte Studienplatzkapazität für das Wintersemester 2022/2023 sei nicht nachvollziehbar.

Frage 8. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Universität Frankfurt gegen die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in der Sache der unter 6. genannten Bewerber Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt hat bzw. einlegen wird?

Laut den Beschlüssen vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in der Sache der unter Frage 6. genannten Bewerberinnen und Bewerber sind diese gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Wiesbaden, den 22 . September 2023

i.v.

Angela Dörn